

Zusatzbogen geringfügige Beschäftigung (Daten werden gespeichert)

Name des Arbeitgebers: _____

Name, Vorname: _____

Eintrittsdatum: _____	Personalnummer: _____
Identifikationsnummer: _____	Sozialversicherungsnummer: _____
Art der Krankenvers.: (gesetzlich / privat *) _____ <i>* bei privat bitte Nachweis beifügen</i>	Name Krankenkasse / Versicherungsunternehmen _____

Status bei Beginn der Beschäftigung

<input type="checkbox"/> Schüler/in <i>Schulbescheinigung beifügen</i>	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer/in in der Elternzeit
<input type="checkbox"/> Student/in <i>Immatrikulationsbescheinigung beifügen</i>	<input type="checkbox"/> Hausfrau/Hausmann
<input type="checkbox"/> Versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung	<input type="checkbox"/> Selbstständige/r
<input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienstleistender	<input type="checkbox"/> Empfänger/in ALG 1/ALG 2 oder ähnlich
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Rentner/in; Rentenart: _____

Weiterer Minijob: nein ja,

wenn ja, seit dem _____ bis _____, mit einem monatlichen Verdienst von: _____ €.

Es wurde bereits ein Antrag auf Befreiung der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gestellt:

ja (Nachweis) nein

Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung

Geringfügig Beschäftigte, für die der/die Arbeitgeber/in pauschal Beiträge zahlt, haben die Möglichkeit, sich in der Rentenversicherung auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Durch die Befreiung wird freiwillig auf Vorteile wie z.B. die Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation, Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen, auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, auf vorgezogene Altersrente, den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersversorgung mit staatlicher Förderung (Riester Rente) für sich und gegebenenfalls sogar für den Ehepartner verzichtet. Bei Befreiung werden außerdem nur anteilige Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erworben und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur noch anteilig berücksichtigt.

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügige Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

ja, ich beantrage die Befreiung ab dem _____

nein, ich möchte den Eigenanteil in Höhe von 3,6% zahlen

Erklärung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem/r Arbeitgeber/in alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (in Bezug auf Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bewusst, dass ich bei Verletzung meiner Mitteilungspflichten für den entstandenen Schaden hafte. Die Nichterfüllung der vorstehenden Punkte kann zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses führen.

Datum Unterschrift Arbeitnehmer/in

Eingang Befreiungsantrag:

Datum Unterschrift Arbeitgeber/in

Zusatzbogen geringfügige Beschäftigung (Daten werden gespeichert)

Name des Arbeitgebers:

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für einen früheren Rentenbeginn, Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben), den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung, die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner. Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem vorliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.